

# Bürgerfraktion

UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT

## Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft „Bürgerfraktion Osterholz-Scharmbeck“

### § 1 Name und Zweck

Die unabhängige Wählergemeinschaft „Bürgerfraktion Osterholz-Scharmbeck“ (nachfolgend Wählergemeinschaft genannt) ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern der Stadt Osterholz-Scharmbeck, die sich die Aufgabe gestellt haben, gemeinsam politische Themen – insbesondere Fragen der Kommunalpolitik - zu behandeln und unter diesem Namen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen aufzustellen.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglied der unabhängigen Wählergemeinschaft kann jeder werden, der Interesse an kommunalpolitischen Fragen hat Die Einwohnerschaft in Osterholz-Scharmbeck. Ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr können sich innerhalb der unabhängigen Wählergemeinschaft zu einer Jungwählergemeinschaft mit eigener Satzung zusammenschließen.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Quartalsende erklärt werden, wird aber erst nach Erfüllung der Beitragsverpflichtungen wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht, durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

### § 3 Organe

Organe der unabhängigen Wählergemeinschaft

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Bei Abstimmungen entscheidet, falls nicht anderes vorgeschrieben, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

# Bürgerfraktion

UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT

## § 4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen sind, entweder schriftlich oder auf ortsübliche Weise.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. Die Satzung oder deren Änderung zu beschließen,
2. den Vorstand zu wählen,
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. den monatlichen Beitrag der Mitglieder festzusetzen,
5. die endgültige Bestimmung über die bei den Wahlen aufzustellenden Bewerber zu treffen,
6. Arbeitsausschüsse zu bilden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der unabhängigen Wählergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist, erfolgen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dem stellvertr. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer und dem stellvertr. Schriftführer,
- c) dem Kassenführer und dem stellvertr. Kassenführer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Tritt der Vorstand zurück, übernimmt kommissarisch der Organisationsausschuss die Geschäfte des Vorstandes. Eine Neuwahl hat innerhalb von acht Wochen nach Rücktritt zu erfolgen.

## § 6 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

# Bürgerfraktion

UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT

## § 7 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der unabhängigen Wählergemeinschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

## § 8 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen und sich für die Ziele der unabhängigen Wählergemeinschaft tatkräftig einzusetzen.

Osterholz-Scharmbeck, im April 2006

Wilfried Pallasch

(Vorsitzender )